

Ungnade und mehr bedeuteter Straff. Urkund Unseres hierunter gesetzten Nahmens und beygetrückten Secret-Insigels.

Signatum auf Unserm Ambthaus Sassenberg den 20. Junii 1695.

Friderich Christian. (L. S.)

Nr. 14.

Jagd-Edict vom 5. März 1717.

Franz Arnold von G. G. Bischof zu Münster zc.

Beste liebe, Getreue zc. Nachdemahlen sowohl vorhin, als bei leztgeschlossnem Landtag in reiffliche Deliberation gezogen, und erwogen worden, auf was Weise nicht allein denen vielfältigen Unseres Münsterischen Hochstifts Unterthanen Klagen und Beschwerden, gestaltn durch die ohngebühlich das ganze Jahr hindurch exercirende Jagden dero Getraid sehr geschadet worden, vorgebogen, sonderen auch verhütet werden möge, daß das zur Dhnzeit und ohne einige nehmende Absicht der Sehezeit bishero gefälltes Wild nicht gänzlich angetilget, folgendes die Jagensgerechtigkeit selbst inutil gemacht werde; und dann bei gedachtem Landtage allerseits beliebt, vereinbaret und beschloßen worden, daß in Betracht oben angeführten bedenklichen Umständen ein jeder in gedachtem Hochstift zu jagen berechtigter ohne Unterschied Standes oder Condition im jetzt laufenden 1717ten Jahr vorerst a 1ma Maji bis Bartholomaei alles Jagens, Sezens, Schießens wie auch Blattschießens, Pirschens, Laufschens, Rührens, Strickens und Fangens, wie solches immer Namen haben möge (Streichvögel jedoch ausgenommen, wie nicht weniger Füchse und Laren auszugraben vorbehalten) sich gänzlich enthalten, weniger nicht nach Umlauf dieser Zeit ein jeder das Jagen allein, ohne Zusammensetzung vieler Leuthen und Hundten exerciren, und damit das Wild auf einmal nicht vertilget werde, keine Sambt-Jagden gehalten werden sollen:

Als befehlen Wir euch hierdurch gnädigst, solches nicht allein jedes Orts in euerem anvertraueten Amts-District gewöhnlicher maßen publiciren zu lassen, und diesen Unseren Befehl allen Interessirten so Aus- als Inländischen kund zu thun, sonderen auch in Unserem Namen wohl ernstlich zu bedeuten, daß wehrender obbestimmter Sege- und Sez-Zeit, da die liebe Kornfrüchten kenntlich noch in ihrem rechten Wachsthum bestehen, vor einem jeden zur Jagd Berechtigten die Hunde bergestalt wohl eingeschlossen oder angebunden gehalten werden sollen, damit sie nicht etwa von selbstem ductu naturae ins Feld hinein laufen, und dem Wildpret nachjagen, mithin dadurch die Kornfrüchten beschädigen können. Im Fall aber dergleichen Hunde würdlich im Korn jagend besun-

den würden, daß nicht nur der oder diejenige, welchen selbige zugehören, allen dadurch verursachenden Schaden denen damnificatis zu ersetzen schuldig, sondern auch einem jeden alsdan dieselbe ohne einziger connivenz todt zu schießen erlaubt seyn solle, gestaltn ihr fleißig und getren dahin zu sorgen habet, daß gegenwärtiger Unserer gnädigsten Verordnung gebührend und gehorsamst nachgelebt, und die etwa betreffende Contractores zu geziemender Ahndung an Uns sofort denunciirt werden. Des Versehens bleiben euch mit Gnaden wohl beygethan. Geben Rheinhaus den 5. Martii 1717.

Franz Arnold. (L. S.)

An

die Hochfürstl. Münsterische
Beamte.

Nr. 15.

Wegebesserungs-Edict vom 28. Januar 1719.

Wir Rumb-Verhandt, Senior und Capitul der Hohen Cathedral Kirchen zu Münster als bey anjetz erledigten Bischofflichen Stuhl regierende Herren, Thnen kund und sügen hiemit männiglich zu wissen; Demnach von einigen Jahren hero zu Reparir- und Verbesserung der gemeinen Pieren und Land-Strassen hiesigen Hoch-Stifts, auff das selbige in guten brauchbaren Standt gesetzt werden möchten, grosse ansehentliche Kosten aus gemeinen Landts-Mittelen verwendet, auch so garh an theils Orthen anstatt deren Alten fast ohnbrauchbaren ganz neue Wege und Dämme, nebens vielen kostbaren Brücken angelagt und verfertiget worden, dahero auch billig dafür Sorge zu tragen, wie solche fürs künftig beständiglich zu repariren und zu erhalten, damit selbige mit der Zeit nicht wieder gänzlich verderben; noch die so thewer angewandte Kosten auff die Dauer ohnmüßlich angewandt seyn mögen, dabey aber billig mit Sorgfalt erwogen, wie daß alsolche Beständige reparation und conservation der all-gemeinen Landts-Cassa (wie sonst eine Zeit hero geschehen) in perpetuum nicht aufgebürdet werden könne, sonderen die fernere Unterhalt- und Verbesserung deren vorgedachter Maßen auß gemeinen Landts-Mittelen einmahl in Stand gebrachten Wegen und Brücken billig von denenjenigen zu besorgen, und zu verrichten seyn wolle, welche von Alters hero da zu schuldig gewesen, und dann zwarh dieses Hoch-Stifts vorgewesene Landts-Herren des Ends mehrmalen Verschiedene Seylsahme Edicta und Verordnungen ergehen lassen, die Erfahrung aber leyder bezeiget hat, wie daß selbige hin und wieder nicht allein in Vergeß gestelt, sonderen auch deren Effect entweder durch Versaumbnuß oder vermitts Vorschüzung allerhandt

Aufreben, und des halber unter einander führenden gerichtlichen Streitigkeiten aufgehalten und hintertrieben worden, derohalben umb solchen hinfort vorzukommen, und damit der durch die einmahl auß Landts-Mitteln so kostbare bestehende auß- und verbesserung deren Wegen und Brücken zu mehrern Nutzen und besten des Allgemeinen Handels und Wandels intendirter End-Zweck desto sicher- und beständiger erreicht werden mögte, Ihro Hochfürstl. Gnaden weyland Franz Arnold, unser lefft. gemeyner gnädiger Landts-Fürst und Herr Christ-Wilhelem Gedächtniß, auff unterthänigstes Ansuchen der gesambten Land-Ständen in Sina, den entschlossen gehabt nicht allein die hiebevorn des halben erlassene Edicta und gnädigste Verordnungen zu Erneuern, sondern auch die selbe annoch mehrers zu erleutern, dero immittels zugestoffener Tödtlicher Unfall aber ein solches leider behindert hat. Daß wir demnach als dormalen regierende Herren so thane Heylsahme Verordnungen zu bewürden nöthig erachtet, Erneuern demnach nicht allein hiemit alle hiebevorn dießerhalb aufgelaßene Edicta, sondern befehlen auch ferners hiemit gnädig und wohl ernstlich.

Zum Ersten, daß ein jeder, er sey Geist- oder Weltlich Adel- oder Unadelich, auch Gemeinheiten, als Städte, Flecken, Dörffer, oder private Unterthanen, welche zu Verbesserung und Erhaltung deren Wegen und Brücken, von Alters ohnstreitig schuldig gewesen, sich von diesen gemeinnütigen Werck nicht entziehen, sondern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag dergestalt thun sollen, wie es an jeden Ort die Landbahre Nothdurfft erfordert, massen in dem nechst bevorstehenden Frühling bey ersten bequamen guten Wetter ohne einiger entschuldigung bei Straff nach Ermäßigung die Wege überall in diesen Hoch-Stift beständig, und nicht wie gemeinlich geschieht, oben hin, und allein zum Schein zu verbessern, und zwar an denen Plätzen, wo es die Gelegenheit und Nothwendigkeit also erfordert, mit Beständigen dicken Wollen, oder dauhafftigen zu sammen-gebundenen Reiß, oder anderen bequamen Holze, und nicht, dünnen Zweigern, dieselbe fürsichtiglich auß- und mit Erden dergestalt anzufüllen, damit der Weg so wohl zum Fahren als Reithen brauchbar werde, wie dann, wann etwas außgefahren, und die Wollen, und ander Holz bloß geworden, die selbe wiederum mit Erden, und als viel möglich mit Sand nothdürfftiglich bedeckt, und mercklich höher als das neben stehendes oder fließendes Wasser oder niedriger Morastiger oder Sumpfiger Grund ist, erhöhet werde, das auff den Hecken stehendes Holz, durch wessen Behinderung die Wege von der Sonnen und denen Winden nicht aufgetrocknet werden können, weggehawen, hingegen auff denen Dämmen oder andern dazu bequamen Orthern von denen zur Außbesserung der Wegen schuldigen (umb anderes fruchtbares Holz zu ersparen) wieder gepflancket, und selbige so wohl, als das auf den Wall, Hecken wachsendes und obbesagter Maschinen weghawendes Holz so viel dessen nöthig, zu mehrbesagter Außbesserung mit verwendet, die Graben auch an allen Seiten (welches besonders woll zu Beobachten) tief genug außgeräumet, und die Aufwerfende Erde zu deren Wegen Erhöhung gebraucht, keines wegés aber eigennützlich auff die Ländereyen verführet, sondern gegen einen auff die Wall-Hecke zur conservation der

Fruchten werffenden Schaufel-stich wenigst zwey andere Schaufel-stiche auff die Wege oder Strassen geworffen werden sollen.

Woh nun aber Zweytens an ein oder mehr Orthten sich keine zu Verbesserung und Erhaltung deren Wegen und Brücken schuldig erkennen wollen, oder auch woß diffals zwischen ein und anderen einige Streitigkeit oder litis pendens obhanden, sollen die streitige Wege und Brücken, mit vorbehalt eines jeden habenden Rechts (welches fürdersambst gehörigen Rechts ein zu bringen, oder da es bereits im Recht-Streit besangnen schleunig auß zu führen, jederman vorbebleibet) von denen streitenden Theilen bis zum Austrag der Sachen ins gesambt, an denen Plätzen aber, alwo auff fleißige Nachforschung gar keine darzu Pflichtige zu ersinnen, ad interim bis zu ander weiter Verordnung von denen Stätten, Wiegholten, Flecken, Dörffern, und Kirspeln, in deren Districten die Wege und Brücken belegen, obangedeuter Maschinen reparirt, und im Stand erhalten werden.

Wie es dann auch Drittens eine gleiche Meinung hat, mit denen Brücken und Wegen, so anjeko erst newes angelegt worden, und woß vorhin keine Brücken gewesen, gestalten auch solche Wege und Brücken bis zu ander weiter Verordnung, von denen Stätten, Wiegholten, Flecken, Dörffern, oder Kirspeln, worin selbige belegen, gebessert, und conservirt werden sollen, alles jedoch mit dieser Bescheidenheit.

Das Viertens woh ein oder andere Gemeinheit, oder auch privati Wegen feindlicher Ohnvermögenheit zu solcher ihnen von Alters obliegenden oder sonst Krafft dieses Edicts ad interim Ihnen respedt außgelagter reparatien und conservation nicht Bestand, selbige diffals von dem gantzem Kirspel, und wo auch ein Kirspel darzu allein nicht bestand, solchen falls von denen nechst benachbarten Kirspeln, so den Weg an meisten mit gebrauchen, hierinnen sublevirt und geholffen werden sollen.

Nachdem wir auch Fünftens in Erfahrung kommen, das die hin und wieder in unsern Hoch-Stift vorhandene Land-Wehren zum theil abgegraben, destruir, oder auch woß gar einiger Orthten eigenmächtig nieder geworffen worden, als befehlen hiemit gnädig, und wollen, das in dem Nechst bevorstehenden Frühling, bey Erstem bequamen guten Wetter das abgegrabene wieder außgeführt, dasjenige was destruir, wieder ergänzet, was nieder geworffen, wieder auffgemacht, und also fort in guten Stand und esse gebracht und unterhalten werde, alles bey Straff nach Ermäßigung.

Dann sollen auch Sechstens, nicht allein die Flüße und Bäche überall gehörlich außgeräumet, und über selbige Nothdürfftige beständige Brücken oben mit Recken und Lehnungen hingelagt, sondern auch die gering fließende Feld- und Regen-Bächlein in ihren Lauff gehalten, deren Länge von Holz und anderen hinderlichen Sachen geräumet, und wo sie durch die Wege lauffen unter helen Dämmen oder geringen Brücklein, so an beyden Seiten mit starcken Wollen, und dauhafften Holz wohl zu befestigen, hergeführt werden.

Als auch Siebendens vielmahlen in den Strassen Morastigen und anderen Orthern der rechter Weg zwar sich zu solcher Weite befindet, das selbiger zu gebrauchen, gleich wohl so breit und die Gelegenheit nicht ist, das zwey sich begegnende Wagen zu gleich fort-kommen Kön-

nen, so sollen gelegene Orter aufgesehen, und der Gestalt eingerichtet werden, damit einer dem anderen Weichen und füglich vorüber fahren könne. Gestalt weniger nicht

Achtens, die Fuß-Stege und Seiten-Wege, überall nach ihrer und jedes Orths Gelegenheit bey ob angerogter Straff, und in gekürzter Zeit beständig zu verbessern, auch mit Aufstreiten und kleinen Weitem, da es nöthig ist, also zu versehen, damit Alte und Junge Leuthe so wohl, als Kramer, Wotten, und andere, welche Last zu tragen haben, füglich auf- und Absteigen können, wie dann auch solches folgendes Beständig zu erhalten, und die Wege mit Fundern und sonsten dergestalt einzurichten, damit man Gemächlich zu und über die Brücken bey Winterlicher Zeit, und als dann sich ergießenden Wässern kommen, und der Wanders-Mann keine ohn nöthige Beschwerlichkeit empfinden, und sich darab zu beklagen, sondern füglich hinüber zukommen jederzeit Gelegenheit haben mögen.

Und als Neuntens in Städten, Wiegboldten, und Dörffern der Mangel einer gebühlicher aufbesse- und Unterhaltung der Wegen oder Straffen nicht weniger als auffm offenen Felde verspühret wird, So sollen die Bürgere und Einwohner als solche Wege oder Straffen so wohl innerhalb als nechst von denen Städten, Wiegboldten, und Dörffern, (wan kein ander dar zu schuldig ist) bey ernstlicher ohn außbleiblicher Straff in guten brauchbaren Stand stellen und erhalten.

Damit nun diese unsere gnädigste Verordnung männiglichem zur Wissenschaft gerathe und hiernächst niemand seiner Nachlässigkeit oder ohngehorsams einige entschuldigung einzubringen habe; Als ist Unser gnädiger ernstlicher Befehl das dieses Unser Edict ohn verweilet öffentlich publicirt, an die Kirch-Thüren und sonsten gewöhnlichen Orthern affigirt, auch künfftig hin zweymahl im Jahr als auff Pfingst-Dingstag, und in Festo omnium Sanctorum ohne weiterer Erinnerung von den Canzelen publicirt, und darauff fest gehalten werden solle; Immittels sollen unsere Beampte, Vogtten, Richter, Wdte, und Frohnen bey respect Hundert, Fünffzig, und Zwanzig Gold-Gulden Straff daran seyn, das der Gehalt dieses Unfers Edicti also fort werckstellig gemacht werde, und da Sie nach beschehener publication dieses, bey der Aufflicht einigen Mangel, Versaumnuß oder Widersetzlichkeit verspühren, und solches von sich selbstem nicht ersehen könten, Unseren jedes Orths Beampten, woran es ermangele, umbständlich, mit Bedienung der Freveler Nahmen und Zunahmen ohn einiges Absehen berichten, und sie zum Bestand anrufen, auch die Widerspännige und Ungehorsahme Unfers Fisco so fort denunciiren, Gestalt wann solches alles den intendirten effect dannoch nicht haben sollte, Wir auff dieser halb Unß geschehender Anzeige mit gehörigen Ernst und Nachdruck besorgen werden, was den Allgemeinen besten dienlich, und wor zu ein jeder seiner Schuldigkeit nach gehalten ist. Uhrkund Unfers hierunter gedruckten Capitaler Insegels und unfers Wehädeten Secretarij Eigenhändiger Unterschrift Geben Münster auß Unserer Capitaler Versammlung den 28. Januarij 1719.

(L. S.)

Matthias Friderich Bisping Secretarius.

Nr. 16.

Jagd-Edict vom 7. September 1719.

Demnach Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht zu Münster und Paderborn, in Ober- und Nieder Bayern auch der Obern Pfalz Herzogen zc.

Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorgekommen, was massen in hiesigem dero Hochstift fast überall bey dem Jagdtwesen eine Zeit von Jahren ein ohnleidlicher Mißbrauch eingerissen und so Geist- als Weltliche ohnberechtigete sich des Jagens und Wildtschiesens, mit Herwindschlagung vormalicher diesfalls publicirter Landesherrlicher inhabitori besetzlicher kräftlich unterfangen, und dadurch denen zum Jagen berechtigten großen Abbruch und Eintrag zufügen welchem dieselbe keinesweges nachzusehen, noch solches zu gebulden gemeint: Als gebieten und befehlen Höchst gedachte Ihre Hochfürstliche Durchleucht allen und jeden Dero Land-Bedienten, Unterthanen ohne Unterschied und sonstn Männlichen, so zum Jagen nicht berechtigt, wes standes die seyn, hiedurch Gnädigt ernstlich, das sie sich des Jagens und Wildtfangs mit Hundten, Spionen, Schießgewehr und Gärn allerdings hinführo enthalten und sich dessen keiner unterfangen solle, als lieb einen jeden ist ohnaußbleibliche arbitrari Straff zu vermeiden.

Dieselbe befehlen nicht weniger hiemit Gnädigt wohlernstlich, das die Städte und Wigboldten, welche die Jagensgerechtigkeit hergebracht, bey Verlust derselben und Verhütung anderen scharfen Einsehens, die Liniten Ihrer Berechtigung mit Jagen nicht überschreiten, einen besondern Jäger ansehen und halten, und wann sie Jagen, und ein oder ander Bürger oder Einwohner Geist- oder Weltlich mit zur Jagt gehen wollte dieselbe sollen deme mit blasenden Jagthorn aufstehenden Jäger sich zugesellen, und davon keines wegs separiren, sondern nach geendigter Jagt mit dem Stadthäger wieder zurückkehren; welche sich aber gelüsten ließen, hier gegen zu freveln, und allein ohne dem Jäger mit Schießgewehr, Hundten oder Spionen gefunden werden mögten, gleichmäßige arbitrari Strafe zu gewärtigen haben, allermassen dann dero Bedräute, Richter, Vogtten, Führere, Frohnen, und andere Dero Land Bedienten hiemit ebenfalls alles Ernstes befehlet werden auf die gebührende genaue Einfolge dieses Verbots fleißig zu achten, und respective wieder die contraventores und Verbrechere mit Abnahme der Klinten, Hundten und Jagens-Gereitschaft zu verfahren, mithin dieselbe jedes Orts Fisco allemahl Pfichtmäßig zu denunciiren und anzubringen, widrigenfalls selbst dafür haften sollen.

Damit aber dieses Landesherrliche Verbott jedermännlichen Kund werde, und keiner sich mit der Ohnwissenheit zu entschuldigen habe, soll selbiges vermitts Beamptlicher Verordnung überall von den Canzelen publicirt, und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.